

Das Sisikoner Dorfbüchlein von 1769

Autor(en): **Christen, Alex**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Historisches Neujahrsblatt / Historischer Verein Uri**

Band (Jahr): **44-45 (1953-1954)**

PDF erstellt am: **28.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-405695>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das Sisikoner Dorfbüchlein von 1769

Von Dr. Alex Christen

Etwas später als das große Altdorf hat auch das kleinere Sisikon am Urnersee die in seinem engern Dorfkreis geltenden Ordnungen und Beschlüsse in einem „Dorfbüchlein“ festzuhalten versucht. So bescheiden das unscheinbare Pappbändchen mit dem Pergamentrücken auch aussieht, so muß es uns dennoch alle Hochachtung vor dem aufgeschlossenen Geist der damaligen „Sisiger“ abgewinnen. Man bedenke, daß damals anno 1769, als die Dorfgemeinde sich entschloß, die bestehenden und künftigen Beschlüsse von Bedeutung schriftlich festzuhalten, außer dem Ortspfarrer dort wohl kaum jemand recht zu schreiben und zu lesen verstand. Aber der Sinn für Recht und Ordnung war dennoch wach, so daß der damalige gelehrte und um seine Pfarrei auch sonst besorgte Pfarrherr Josef Alfons Imhof († 1798) nicht zögern konnte, dem Willen der Bürger entsprechend mit seinem Federkiel schwungvoll niederzuschreiben, was Rechtens war und sein sollte in seinem Dorf. Unter Ratsherr Johann Infanger am 16. Dezember 1769 begonnen, wurde das kleine Gemeindegesetzbuch bis anno 1826 fortgeführt.

Das Sisikoner Dorfbüchlein enthält auf den ersten Seiten ein genaues Inventar über das in Gülten bestehende Dorfvermögen: es waren ganze 8 Kapitaltitel von zusammen 950 Gulden. — Dann folgen die Dorfnauen-Ordnung vom 8. August 1779 und schließlich das „Rithibüechli“, das über die verschiedenen Allmendvergaben Auskunft gibt.

Allgemeines Interesse verdient dabei vorab die *Dorfnauen-Ordnung*. Für das damals straßen- und beinahe weglose Sisikon bot ja der See die wichtigste Verbindung mit der Außenwelt. So war es selbstverständlich, daß es dort neben den verschiedenen Privatschiffen und kleinern Booten auch einen eigenen großen Dorfnauen gab mit einem obrigkeitlichen „Nauenmeister“. Dessen Obliegenheit und

Entlöhnung ergibt sich aus der nachstehend abgedruckten Ordnung, die sonst noch interessante Aufschlüsse gewährt. Überhaupt läßt uns das Dorfbüchlein einen kurzen, aber willkommenen Blick tun in die Verhältnisse einer kleinen autonomen Seegemeinde vor gut 200 Jahren.

Dorff-Büechlin zu Sisickon

so den 16. Christmonat ao. 1769 angefangen in Beyseyen Hrn. Pfarherren Joseph Alfons Jmhof, von Hrn. Johan Jnfanger des Rats, und dem Dorff, einzuschreiben des Dorfs Capital-Brief, jährliche Abrechnungen, und zum Verhalt des Dorfvogts, wo er die Zinsen zu fordern habe, und wann ein oder ander Underpfand in Ruoff kommete, Er dem Dorff nichts zu versaumen habe. Enthaltet auch die vornehmste Dorff-Erkantnussen.

Haubt Guott des Dorffs

Erstlich. Ein alte Gült auf Mänzig-Riedt zu Sisickon, Hauptgut gl. 100 — Welche ao. 1729 gesiglet Herr Carl Franz Schmid Land-Amman. Zünset Kilenvogt Peter Zwier, Zins gl. 5 — Hat der Brief No. 3, zeichnet von ussen. — Jst abg(el)öset ao. 1771.

Andertens. Ein alte Gült ab und auf der Gwär-Ryty zu Sisickon gl. 250 welche ao. 1769 besiglet Her Land-Amman Jauch. — Zünset Antoni à Schwanden zu Sisigen gl. 12 s. 20.

Trittens. Ein alte Gült auf Haus und Tellen-Matten zu Sisickon, gl. 200 welche ao. 1769 besiglet Hr. Land-Amman Jos. Steffan Jauch. Zünset Joseph Hoffer gl. 10 — Jst abg(el)öset und das Geld an die von Hr. Hans Jost Schillig gekaufte Gült gewendet worden.

Viertens. Ein alte Gült ab Bachmatt zu Sisickon gl. 100 welche ao. 1764 gesiglet Hr. Carl Alfons Beßler Land-Amman. — Die zinset Kirchenvogt Sebastian Heinrich Würsch gl. 5.

Fünftens. Ein alte Gült ab Obermännigen und Reyn zu Silenen gl. 100 welche gesiglet Hr. Land-Amman Carl Alfons Beßler ao. 1766. Zinset gl. 5 — So Peter Fedier besessen.

Sechtens. Ein alte Gült so dem Dorff Sisickhen Hr. Hanß Schillig aufgerichtet auf sein Hauß und Hostat zuo Bürglen gelegen gl. 200 — Zinset Er und ist den Ersten S. Martini Zins de ao. 1777 schuldig — gl. 10.

Sibentes. Ein alte Gilt gl. 100 ab Furgeln in Jsitall gelegen. Zinset Michael Ziegler, war den ersten Zins de ao. 1776 schuldig — gl. 5.

Achtens. Ein alte Gilt für gl. 100 welche zu Schadtorff aufgerichtet ist an eine 2 hundert Gulden wertigen Brieff von Caspar Zraggen auf Hauß und Hofstadt welcher Brieff in der Kirchenladt ligt und ein Zedul für das Dorff in der Dorff Druckhen. Und ist selber Brieff geschriben worden den 22ten 9bris ao. 1758 von Carl Frantz Schmid zu Urj Landschriber und gesiglet von Hr. Comendant Joann Peter Brandt der Zeit regierender Landtamman zu Urj und ist mit N. 30 gezeichnet so falt der erste Zins auf Martini de ao. 1786 dem Dorff gl. 5. Zinset Casper Zraggen.

Ordnung wegen dem Dorff-Nauen,

so die HH. Dorffgnossen gemacht den 8 Augstmo(nat) 1779. Darnach sich ein jeder Dorffgnoß und jeweiliger Nauwen-m(eiste)r zu verhalten wissen wird.

Erstlichen jst erkänt daß einem jeweiligen Nauen-Mr. für seyn Lohn zum Nauen und andern darzu gehörigen Rustig zu luogen und Schüffring darzu zu thuon jährlichen gl. 1 β. 32 solle zalt werden.

2tens Jst geordnet das(s) wer der Nauen bruchen will deß Tags β. 6 Schüfflohn, wer aber under Treib aben selben brucht β. 8 des Tags zahlen solle.

3tens Wan der Nauen allgemein gebrucht wird an Märchten oder andern derglichen Tügen solle ein jede Persohn β. 1 Schüfflohn zahlen. Was aber Schmah-Vüch jst darin zu fiehren auch β. 1. Rinder-Vüch aber β. 3 solle zalt werden von jedem Hautb.

4tens Wann aber der Nauen Frembde bruchen wollen die sollen ein Mann auß dem Kirchgang darzu nemmen. Und für den Nauen des Tags β. 10 Schüfflohn zahlen.

5tens Diejenigen welche den Nauen bruchen denen der Nauen-Mr. die Ruoder und andere darzu gehörige Rustig an die Hand gibt sollen solche wan sie selbe gebrucht haben dem Nauen-Mr. wider an die Hand geben und was verlohren oder gewaldthätig gebrochen wurde solle selbes der Entlehner schuldig seyn dem Nauen-Mr. zu zahlen.

6tens Jn übrigen Zuvölligkeiten solle der Nauen-Mr. nach Gestalt der Sach zu trachtieren Gewalt haben. Und wan der Nauen Höimbsch (Einheimische) bruchen wollen das(s) er keinem Frömbden gelassen werden solle.

7tens Und wer Höimbsch der Nauen-Mr. um den Nauen fragt sollen die Ersten nacheinander der Nauen zu bruchen seyn.

8tens Alle diejenige welche der Nauen bruchen, sollen dem Nauen-Mr. der Schüfflohn ordentlich abstaten, wie vorbeschriben.

9tens Jst erkent das(s) diejenige welche der Nauen bruchen jn selb(er) Zeit etwas Zuvölliges verdinen kann, das(s) selber Lohn halben Theil dem Nauen-Mr. solle für den Nauen eingehändiget werden. Und das ander halb mag derjenige für sich behalten, welcher der Nauenlohn zalt lut obbeschribner Erkantnuß.

Rithibüechli der Gemeind Sissikon

*Verzeichnus wegen Rithenen und Gärten so jn unserem Kirchgang seynd
vergäben worden nach lut Rithibuochs.*

Die vollständige Wiedergabe der nun folgenden Allmendvergaben müssen wir uns wohl versagen. Es handelt sich um 115 verschiedene Vergabungen, die sich auf nachstehende Jahre verteilen:

1769—1775	15 Vergabungen
1784—1798	9 „
1800—1821	84 „
1827	7 „

Erwähnt werden dabei folgende Familiennamen: Arnold, Aschwanden, Gisler, Heger, Huber, Imhof, Infanger, Muheim, Planzer, Riedi, Schwander, Stadler, Wirsch, Ziegler, Zwyer und Zwyßig. Von einiger lokaler Bedeutung mag zudem die erstmalige Erwähnung eines Schützenhauses anno 1789, einer Säge anno 1802 und einer Mühle anno 1826 sein.

* * *

Bei der Textwiedergabe wurde im Gegensatz zum Original zwischen „v“ und „u“ stets unterschieden und ebenso wurden Dingwörter durchgehend groß geschrieben.

Auch Bücher haben ihre Geschichte. So befindet sich denn das Sisikoner Dorfbüchlein heute in Altdorfer Privatbesitz. Es besteht aus 68 Blättern rauhen Papiers (ohne Wasserzeichen) im Format $10 \times 15,5$ cm, von denen 23 Blätter beschrieben sind, und zwar das Titelblatt nebst 4 weitem von erster Hand, alle andern von einer spätern Hand. Auch die unbeschriebenen Blätter zeigen schattenhafte Spuren einer ursprünglichen ältern Beschriftung. Das Büchlein kam also aus „zweiter Hand“ nach Sisikon. Das ist für die damalige Zeit, wo Papier und gar ein Buch noch als seltene Kostbarkeiten galten, nichts Außergewöhnliches. Ob wohl dieser ältere Inhalt wichtigere Taten und Daten zu melden vermöchte?